

Bundessozialgericht
- 7 RAr 47/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. Mai 1980
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-West-
falen vom 11. April 1979 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der von Mai 1972 bis September 1975 als Elektriker tätig war, besuchte anschließend bis zum 15. Mai 1976 einen von der Industrie- und Handelskammer (IHK)

D durchgeführten Lehrgang zur Vorbereitung auf die Industriemeisterprüfung. Die Beklagte förderte diese Maßnahme. Vom 18. Mai 1976 bis zum 2. Juli 1976 nahm der Kläger an einem Seminar zur Erlangung der Ausbildereignung nach der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft - Ausbildereignungsverordnung - idF vom 25. Juli 1974 (BGBI I 1571, berichtigt auf S 2325) teil. Den Antrag des Klägers auf Förderung seiner Teilnahme an diesem Lehrgang lehnte das Arbeitsamt mit Bescheid vom 14. April 1976 ab. Der Kläger machte mit dem Widerspruch geltend, nach der Ausbildereignungsverordnung sei als Ausbilder nur geeignet, wer die erforderliche berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in einer besonderen Prüfung nachgewiesen habe. Mit dieser Qualifikation werde er erheblich leichter zu vermitteln sein. Die IHK und der Deutsche Industrie- und Handelstag seien sich einig, daß der Industriemeister die Ausbildereignung nach der Verordnung unbedingt nachweisen solle. Das Ausbilderseminar sei ausschließlich für Industriemeister konzipiert. Mit Bescheid vom 24. Mai 1976 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

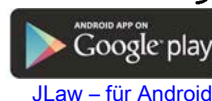
Das Sozialgericht (SG) hat am 1. Dezember 1976 unter Zulassung der Berufung die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Teilnahme des Klägers an dem Ausbilderseminar während der Zeit vom 18. Mai 1976 bis zum 2. Juli 1976 als berufliche Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zu fördern. In der Berufungsinstanz hat der Kläger dargelegt, in der Industrie könne auch ein Facharbeiter mit der Qualifikation nach der Ausbildereignungsverordnung ausbildungsberechtigt sein. Deshalb müsse der Industriemeister als Vorgesetzter ebenfalls diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Qualifikation haben. Der Nachweis der Eignung als Ausbilder sei notwendiger Bestandteil der Industriemeisterprüfung. Gerade in der heutigen Zeit sei es bei dem angespannten Arbeitsmarkt für einen Industriemeister ohne den Nachweis der Ausbilderqualifikation fast unmöglich, eine adäquate seiner Ausbildung entsprechende Anstellung zu bekommen. Er sei nach dem 2. Juli 1976 zunächst arbeitslos gewesen und habe ab September 1976 eine Stelle als Vorarbeiter erhalten, für die er das Industriemeisterzeugnis und das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am Ausbilderseminar gebraucht habe.

Das Landessozialgericht (LSG) hat am 11. April 1979 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, für den Kläger sei der Besuch des Ausbilderseminars eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung gewesen. Seiner Förderung stehe die Vorschrift des § 42 Abs 2 AFG idF des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des AFG und des Bundesversorgungsgesetzes (AFGHStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) entgegen. Er sei nämlich in der Zeit zwischen Beendigung des von der Beklagten geförderten Industriemeisterlehrgangs und dem Beginn des Ausbilderseminars nicht mindestens zwei Jahre (§ 42 Abs 3 AFG) tätig gewesen. Um den Industriemeisterlehrgang zu beenden, habe der Kläger nicht die Ausbilderberechtigung nachweisen müssen. Andererseits sei der Erwerb dieser Berechtigung auch nicht von dem Nachweis der Industriemeisterqualifikation abhängig. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß ein Industriemeister, der den Nachweis seiner Ausbildereignung nicht erbringen könne, im Arbeitsleben generell nicht vermittlungsfähig sei. Es sei durchaus nicht ungewöhnlich, daß Industriemeister in vielen Bereichen der technischen Fertigung tätig seien, in denen sie die Ausbildereignung nicht benötigen, so daß ihnen der Nachweis auch nicht abverlangt werde. Schließlich lägen die besonderen Voraussetzungen der Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage vom 3. März 1976 (BGBl I 411) nicht vor. Weder sei die weitere



- 4 -

Bildungsmaßnahme im Einverständnis mit dem zuständigen Arbeitsamt vor dem 1. Januar 1976 geplant gewesen, noch sei der Kläger Aussiedler.

Der Kläger rügt mit der Revision eine Verletzung der §§ 40, 41 Abs 1, 42 Abs 2, 47 Abs 1 AFG, des § 2 der Ausbildereignungsverordnung iVm § 76 Abs 1 Nr 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie des § 2 Abs 1 und 2 der Verordnung zur Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage vom 3. März 1976.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. April 1979 abzuändern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 1. Dezember 1976 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Mit zutreffenden Gründen hat das LSG auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Forderung seiner Teilnahme an dem Ausbilderseminar nicht zu. Das LSG ist zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich dabei für den Kläger um eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung gehandelt hat. Da er vor Beginn des Seminars zumindest den Beruf des Industriemeisters erlernt hatte, kommt eine Maßnahme der beruflichen Ausbildung nicht in Betracht. Die Kenntnisse eines Ausbilders haben den Kläger, wie das LSG festgestellt hat, nicht zu einer Tätigkeit mit neuem Inhalt geführt (vgl. § 2 Abs 2 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit -BA- über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976 - AFuU - ANBA 559; BSG SozR 4100 § 41 Nr 11).

Die Förderung der Teilnahme des Klägers am Ausbilderseminar ist nach § 42 AFG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift werden gefördert Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren (§ 42 Abs 1 AFG). Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist (§ 42 Abs 2 AFG). Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich im Falle des Abs 1 um zwei Jahre und im Falle des Abs 2 um ein Jahr, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht und einer Dauer bis zu zwölf Monaten teilnimmt (§ 42 Abs 3 AFG). Das LSG hat die für die Anwendung des § 42 Abs 2 AFG notwendige Feststellung, daß es sich bei dem Lehrgang für Industriemeister um eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung gehandelt hat, nicht ausdrücklich getroffen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Ausbildung zum Industriemeister die erste berufliche Ausbildung des Klägers gewesen ist. Indessen kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Lehrgang um eine Maß-



nahme der Fortbildung oder Umschulung oder um eine Ausbildung gehandelt hat. Jedenfalls besteht der Anspruch nur, wenn der Antragsteller nach der Maßnahme drei Jahre, mindestens aber ein Jahr beruflich tätig gewesen ist (§ 42 Abs 1 Nr 1 oder Abs 2 iVm Abs 3 AFG). Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht.

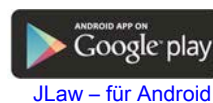
Der Kläger hat zwischen dem Abschluß des Industriemeister-Lehrgangs und dem Beginn des Ausbilderseminars keine berufliche Tätigkeit ausgeübt. Zutreffend hat das LSG auch dargelegt, daß die beiden Lehrgänge nicht als einheitliche Ausbildungsmaßnahme anzusehen sind. Der Industriemeisterlehrgang ist vielmehr eine selbständige Maßnahme gewesen, die zu einem Abschluß geführt hat. Mit Recht sieht das LSG es dafür als entscheidend an, daß die erworbene Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist. Der Senat hat bereits zur Bestimmung des § 134 Abs 1 Nr 4c AFG entschieden, von einer einheitlichen Ausbildung könne nicht gesprochen werden, wenn die vorangegangene Ausbildungsmaßnahme zu einem vollwertigen Arbeitsmarktberuf geführt hat (BSG 12. November 1979 - 7 RAR 3/79 mwN). Was hier zur Anwartschaft auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) für Ausbildungen ausgesprochen worden ist, muß für die beruflichen Bildungsmaßnahmen als allgemeine Abgrenzungsregel gelten. Ziel der Maßnahmen der beruflichen Bildung mit Ausnahme der berufsvorbereitenden nach § 40 AFG ist der berufliche, dh der auf dem Arbeitsmarkt verwertbare Abschluß. Durch dieses Ziel wird die Dauer einer Maßnahme bestimmt. Das hat der Senat für die Dauer von Umschulungsmaßnahmen bereits mehrfach entschieden. Die Maßnahme dauert fort, solange das Ziel des beruflichen Abschlusses nicht erreicht ist (BSG SozR 4100 § 47 Nr 2, 5, 13, 14, 15). Dabei ist der Senat allerdings von dem in § 47 AFG ausdrücklich geregelten Ziel ausgegangen, daß die Umschulungsmaßnahme den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit ermöglichen soll. Die Einheitlichkeit einer Maßnahme muß sich aber auch bei der Fortbildung und der Ausbildung nach dem Ziel der Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt bestimmen in dem Sinne, daß jedenfalls



mehrere Lehrgänge keine einheitliche Bildungsmaßnahme darstellen, wenn der erste Lehrgang bereits zu einem Arbeitsmarktberuf geführt hat. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß Ausbildung iS des § 40 AFG stets die erste zum Abschluß führende Maßnahme der beruflichen Bildung ist (BSG SozR 4100 § 40 Nr 12 mwN). Mehrere Ausbildungsmaßnahmen können nicht zu einer Stufenausbildung zusammengefaßt sein, wenn der Antragsteller mit der ersten Stufe einen Status erreicht hat, den er auf dem Arbeitsmarkt verwerten kann (BSG aaO). Alle weiteren Ausbildungsstufen oder Abschnitte sind dann berufliche Umschulung oder Fortbildung und jedenfalls selbständige berufliche Bildungsmaßnahmen.

Der Industriemeisterlehrgang, an dem der Kläger teilgenommen hat, ist in diesem Sinne eine selbständige berufliche Bildungsmaßnahme gewesen, die zu einem auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Abschluß geführt hat. Dafür ist unerheblich, ob der Kläger den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat. Entscheidend ist vielmehr, daß der Lehrgang das Ziel eines auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Abschlusses hatte und daß diese Verwertbarkeit auch tatsächlich generell gegeben ist. Der Industriemeister ist nach den Feststellungen des LSG grundsätzlich einsatz- und vermittlungsfähig, auch wenn er nicht die Eignung zum Ausbilder besitzt. Er benötigt die Eignung zum Ausbilder in vielen Bereichen der technischen Fertigung nicht. An dem Ergebnis ändert sich nichts deshalb, weil Handwerksmeister nach der besonderen Bestimmung des § 21 Abs 3 der Handwerksordnung mit der Meisterprüfung die fachliche Eignung zur Lehrlingsausbildung nachweisen. Der Kläger hat nicht die Handwerks- sondern die Industriemeisterprüfung angestrebt.

Mit Recht hat das LSG die Neufassung des § 42 Abs 2 AFG durch das Vierte Gesetz zur Änderung des AFG vom 12. Dezember 1977 (BGBl I 2557) hier nicht angewendet. Danach wird die Zeit der beruflichen Tätigkeit, die gem § 42 Abs 2 AFG zwischen zwei Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung liegen muß, nicht mehr verlangt, wenn der Antragsteller als



- 8 -

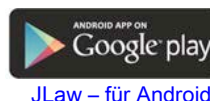
Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt. Das Vierte Änderungsgesetz ist erst im Dezember 1977 in Kraft getreten. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs werden durch die Änderung die Vorschriften des AFG über die Bildungsförderung an die aktuellen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse angepaßt (BT-Drucks 8/857, Begründung A 1). Das Vierte Änderungsgesetz bringt deshalb keinesfalls etwa einen allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck, daß sich die Zeit der Zwischenpraxis bei kürzeren Bildungsmaßnahmen entsprechend mindert.

Mit Recht hat das LSG schließlich ausgeführt, daß der Anspruch des Klägers auch nicht nach der Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage vom 3. März 1976 (BGBl I S 411) gerechtfertigt ist. Der Besuch des Ausbilderseminars durch den Kläger ist nicht im Einverständnis mit dem zuständigen Arbeitsamt vor dem 1. Januar 1976 geplant worden, auch ist der Kläger kein Aussiedler (§ 2 Abs 1 und 2 der Verordnung).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Aus allen diesen Gründen ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)